

## **Privatschulen im Rechtskorsett?**

### **Mehr Mut zur Freiheit!**

Vortrag bei der ODIV-Jahrestagung am 06.11.2013

*Sr. Dr. Hanna Sattler OSB*

*Katholisches Schulwerk in Bayern*

Zur Arbeit des Katholischen Schulwerks in Bayern gehört es, die Mitgliedsschulen in ihrer Besonderheit zu stärken, und ihnen zu helfen, ihr kirchliches Profil vertiefen – durch Fortbildungen, aber auch durch juristische Beratung. Deswegen ist der Themenbereich „Privatschulfreiheit“ einer unserer Schwerpunkte, und ich freue mich, dass ich das, was mir durch meine Arbeit selbst zum Anliegen geworden ist, nun auch in einer größeren Runde teilen kann.

Als Juristin vor erfahrenen Praktikern zu referieren, ist eine ziemliche Herausforderung: Sie betreiben, tragen, leiten und führen private Schulen, tagtäglich und teilweise seit Jahrzehnten. Und ich möchte Ihnen erklären, wie das rechtlich-theoretisch funktioniert? Mein Ziel kann es nur sein, Sie in Ihrem Freiheitsbewusstsein, in Ihrer Position als Trägervertretung, als Leiterin oder Leiter einer privaten Schule zu stärken – und Ihnen vielleicht an dem einen oder anderen Punkt Impulse mit auf den Weg zu geben.

Eine weitere, und zwar inhaltliche Herausforderung ergibt sich daraus, dass die Kulturhoheit in der Bundesrepublik bei den Ländern liegt. Es gibt 16 Bundesländer und damit 16 verschiedene Schulgesetze, in einigen Bundesländern teilweise eigenständige Privatschulgesetze. Hinzu kommen die jeweiligen Finanzierungsregelungen, und außerdem eine schier unüberschaubare Anzahl an Verordnungen, ministeriellen Bekanntmachungen, Verlautbarungen, Erlassen und so weiter.

Kann man überhaupt einen Vortrag über Privatschulfreiheit vor Vertretern aus allen Bundesländern halten?

Es wäre nicht möglich, wenn das Recht der privaten Schulen nicht in der Verfassung der Bundesrepublik niedergelegt wäre. Dies eröffnet einen länderübergreifenden Blick auf die Thematik, und es verschafft uns gleichzeitig den richtigen Blickwinkel für unsere Fragestellung: Aus der Perspektive des Grundgesetzes geht es beim Recht der privaten Schulen um die Freiheit der privaten Schulen!

### **I. Privatschulfreiheit – ein Grundrecht!**

Die Privatschulfreiheit ist ein Grundrecht.

In der Sprache des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG) lautet das so: „*Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.*“

Wenn Sie eine private Schule errichten und betreiben, dann ist das Ausübung eines Grundrechts. Wenn Sie eine private Schule leiten, dann ist das Ausübung eines Grundrechts.

Um die Grundrechtsqualität in ihrer Bedeutung klarzustellen, hier drei weitere Beispiele: Die Versammlungsfreiheit, also das Recht, Demonstrationen zu organisieren und an ihnen teilzunehmen, ist ein Grundrecht (Art. 8 GG). Das Recht auf freie Berufswahl, von dem wir alle irgendwann einmal Gebrauch gemacht haben, ist ein Grundrecht (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG). Das Recht, unseren Glauben zu praktizieren und uns von Gewissensentscheidungen leiten zu lassen, ist ein Grundrecht (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). In dieser Reihe steht das Recht auf Errichtung und Betrieb einer privaten Schule!

Wir dürfen, ja wir müssen das Privatschulwesen also von der Freiheit her denken.

Das bedeutet: Freiheit ist der Grundsatz, Beschränkung die Ausnahme.

Nicht die Freiheitsausübung bedarf der Rechtfertigung, sondern die Einschränkung. Einfacher gesagt: es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

Oder kurz gefasst: in dubio pro libertate!

Die sogenannte **Errichtungsgarantie** des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG beinhaltet drei Aspekte:

- die freie Entscheidung über Lehrziele, Lehrstoff, Lehrmethode (Gestaltungsfreiheit),
- die freie Entscheidung darüber, wer den Unterricht erteilt (Freiheit der Lehrerwahl)
- und die freie Entscheidung darüber, wer als Schüler in die Schule aufgenommen wird (Freiheit der Schülerwahl).

Neben der Errichtungsgarantie enthält Art. 7 Abs. 4 GG eine sogenannte **Institutsgarantie**. Durch sie ist zwar nicht der Bestand der einzelnen Privatschule gesichert, aber der Bestand der Privatschulen als Institution. Das bedeutet, dass der Staat das private Schulwesen schützen und fördern muss. Es besteht sogar eine Pflicht zur finanziellen Förderung. Das Grundgesetz schreibt allerdings nicht vor, wie eine solche Förderung auszusehen hat. Dies ist Sache des Landesgesetzgebers, und so begegnen uns sehr unterschiedliche und teilweise recht sparsame Modelle der Schulfinanzierung.

Neben dem Grundrecht der Privatschulfreiheit gibt es noch weitere Grundrechte, die für unser Thema eine Rolle spielen können, z.B. die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) oder das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Das Verhältnis dieser Grundrechte zueinander ist nicht einfach zu bestimmen. Im Bereich des Privatschulrechts sind die genannten Grundrechte aber deckungsgleich, so dass es ausreichend ist, wenn wir uns hier mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit befassen.

Die bisherigen Ausführungen lassen sich in einem ersten Leitsatz zusammenfassen:

**Privatschulfreiheit ist ein Grundrecht. Die Errichtung und der Betrieb einer kirchlichen Schule sind Ausübung eines Grundrechts.**

## II. Einschränkungen

Freiheit wird vom Grundgesetz nicht grenzenlos gewährt; (fast) jedes Grundrecht ist bereits von Verfassungen wegen Beschränkungen unterworfen.

Und so geht es nach der Freiheitsgarantie des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG in Satz 2 weiter:

*„Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.“*

Ist das bereits das Ende der Freiheit? Mitnichten!

In den folgenden Sätzen 3 und 4 wird die soeben statuierte Genehmigungsbedürftigkeit nämlich konkretisiert und damit die Errichtungsgarantie gestützt:

*„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.*

*Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“*

„Die Genehmigung ist zu erteilen“ bedeutet: Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Oder anders: Es besteht dann ein Anspruch auf Genehmigung.

Wir haben es also mit einem Dreischritt zu tun:

1. Die Errichtung (und der Betrieb) von privaten Schulen ist ein Grundrecht.
2. Private Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung.
3. Die Genehmigung muss unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (bzw. muss versagt werden).

Die Genehmigungsvoraussetzungen beziehen sich auf die oben genannten Aspekte der Errichtungsgarantie:

- Die private Schule hat Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Lehrzielen, Lehrstoff und Lernmethode – die private Ersatzschule darf aber in ihren Lehrzielen und Einrichtungen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehen.
- Die private Schule ist frei in der Lehrerwahl – als Ersatzschule darf sie aber in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein.
- Die private Schule ist frei in der Wahl ihrer Schüler und Schülerinnen – eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf aber nicht gefördert werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind Beschränkungen, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Die Landesgesetzgeber dürfen sie einfachgesetzlich konkretisieren, aber keine weiteren Beschränkungen vornehmen, und keine zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen oder Versagungsgründe schaffen.

Aus dem in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG verwendeten Erfordernis des **Nicht-Zurückstehens** hat die Rechtsprechung und die juristische Literatur ein wichtiges Begriffspaar gebildet:

Private Schulen müssen öffentlichen Schulen gleichwertig sein – nicht jedoch gleichartig.

Zielsetzung der Gleichwertigkeit ist nicht die inhaltliche Einheit des gesamten Schulwesens, sondern der Schutz der Schülerinnen und Schüler privater Schulen vor ungleichwertigem Schulerfolg. Wer eine staatlich genehmigte (und erst recht eine staatlich anerkannte) private Schule besucht, soll bei Abschluss der Schule dieselbe Qualifikation, dieselbe Befähigung haben wie nach dem Besuch einer öffentlichen Schule.

Nur gleichwertig, nicht jedoch gleichartig, das bedeutet: Private Ersatzschulen müssen mit der vergleichbaren öffentlichen Schule nicht übereinstimmen, nicht identisch sein.

Und sie dürfen es auch nicht!

*„Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern.“*, so formuliert es Art. 90 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Gleichklang mit Vorschriften anderer Schulgesetze. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen private Schulen anders sein als öffentliche. Eine bloße Kopie reicht nicht.

Dazu ein zweiter Leitsatz:

**Private Schulen sind anders. Sie müssen gleichwertig sein, nicht aber gleichartig.**

Gleichwertig, nicht gleichartig – das ist sozusagen die Magna Charta der Privatschulen.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf die vom Grundgesetz gewährleistete Freiheit. Die **Verwaltungspraxis** und teilweise auch die Landesgesetzgebung sehen allerdings anders aus. Das Auseinanderklaffen von verfassungsrechtlicher Freiheitsgewährleistung einerseits und restriktiver Verwaltungspraxis andererseits hat lange Tradition. Es lässt sich schon für die Zeit der Paulskirchenverfassung 1849 feststellen und setzt sich bis heute fort, bis hinein in die Landesgesetze, die sich weitgehend an der Verwaltungstradition orientiert haben. Einige der landesgesetzlichen Regelungen werfen spannende verfassungsrechtliche Fragen auf, manche könnte man mit guten Gründen als verfassungswidrig bezeichnen.

Ihnen helfen derartige Überlegungen aber nicht weiter: mit den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften müssen Sie leben.

### **III. Defizitäres Freiheitsbewusstsein**

Das Problem im Alltag dürfte nicht so sehr der Mangel an Freiheitsgewährleistungen sein, sondern ein fehlendes Freiheitsbewusstsein, der fehlende Mut, die zustehende Freiheit zu nutzen. Um auf das Tagungsmotto zurückzukommen: Viele private Schulen trauen sich nicht, zu dürfen!

Überspitzt könnte man folgende Bestandsaufnahme formulieren:

Da gibt es den weiten Freiraum der grundgesetzlich gewährleisteten Privatschulfreiheit. Dieser wird bereits von den Landesgesetzen enger gefasst. Die jeweiligen Aufsichtsbehörden (Kultusministerien, Regierungen, Bezirksregierungen, Ministerialbeauftragte usw.) schnüren das Ganze noch etwas enger, indem sie zum Beispiel undifferenziert Regelungen über staatliche Schulen auch auf private anwenden. Und die kirchlichen Schulträger und Schulleiter

handeln oft genug im vorseilenden Gehorsam ... und wundern sich, wenn sie so gar keine Luft mehr zum Atmen haben.

Ein kleines und vermeintlich harmloses Beispiel für vorseilenden Gehorsam: Da findet man auf der Website einer kirchlichen Schule unter dem Button „Unsere Schule“ an zweiter Stelle, direkt unter dem Schulträger und vor allen anderen Angaben, den Gliederungspunkt „Vorgesetzte Dienstbehörde“. Darunter erscheint das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und zusätzlich Name und Anschrift des zuständigen Ministerialbeauftragten.

So tief muss man sich vor staatlichen Stellen nun wirklich nicht verneigen! Und genügt es nicht, eine Schulaufsichtsbehörde zu haben? Muss man sie auch noch freiwillig zur „vorgesetzten Dienstbehörde“ ernennen, was vollumfängliche inhaltliche und personalrechtliche Weisungsbefugnisse impliziert?

Hier geht es noch nicht einmal um Inhalte, nicht um komplizierte Rechtsfragen, nicht um zeit- und nervenraubende Auseinandersetzungen mit dem Ministerium, sondern es geht viel grundlegender um das Selbstverständnis, um das Selbstbewusstsein als private und damit freie Schule. Erinnern wir uns daran: Die Errichtung und der Betrieb einer privaten Schule sind Grundrechtsausübung!

Wem das Grundrecht der Privatschulfreiheit zu farblos, zu trocken, zu rechtlich erscheint, der darf sich auf das besinnen, was uns antreibt, kirchliche Schulen zu errichten, zu betreiben und zu gestalten: *„Ihre [der katholischen Schule] besondere Aufgabe aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“* (Gravissimum Educationis Nr. 8).

#### **IV. Begrifflichkeiten**

##### **1. Öffentliche Schulen, private Schulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen**

Bevor wir in einzelne Aspekte des Privatschulrechts einsteigen können, bedarf es einiger begrifflicher Klärungen.

**Öffentliche Schulen** sind Schulen in staatlicher sowie in kommunaler Trägerschaft.

Als Gegenbegriff dazu verwenden die Landesgesetze überwiegend den Begriff **„Schulen in freier Trägerschaft“**. Aus Vereinfachungsgründen möchte ich daneben synonym die Begriffe private Schule, Privatschule und kirchliche Schule benutzen.

Das Grundgesetz spricht von privaten Schulen „als Ersatz für öffentliche Schulen“.

Die Landesgesetze verengen diesen Begriff und verstehen unter Ersatzschulen nur solche Schulen, deren Schulform im jeweiligen Bundesland vorhanden oder vorgesehen ist; Ersatzschulen sind also zu den öffentlichen Schulen akzessorisch. Dies wird relevant, wenn – wie es zurzeit häufig der Fall ist – das Schulsystem eines Bundeslandes umstrukturiert wird. So stellt sich etwa die Frage, ob ein kirchliches Gymnasium Ersatzschule sein kann, wenn es im betreffenden Land nur noch Gesamtschulen gibt.

Eine private Schule, die nicht Ersatzschule ist, ist **Ergänzungsschule**. Durch ihren Besuch kann die Schulpflicht in der Regel nicht erfüllt werden, und die Schule hat keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf finanzielle Förderung.

## **2. Staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen**

Eine weitere wesentliche Differenzierung – außer in Nordrhein-Westfalen – ist die zwischen staatlich anerkannten und staatlich (nur) genehmigten Ersatzschulen.

Durch die **staatliche Anerkennung** erhält eine Privatschule die Berechtigung, Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen abzuhalten, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Das an einer staatlich anerkannten Ersatzschule erworbene Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berechtigt also genauso zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität wie das an einer öffentlichen Schule erworbene.

In Nordrhein-Westfalen gibt es die Unterscheidung zwischen staatlich anerkannten und staatlich (nur) genehmigten Ersatzschulen nicht. Dort haben alle Ersatzschulen (außer denen, die einen besonderen pädagogischen Reformgedanken verwirklichen) das Recht, Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

Bei der Verleihung von staatlichen Berechtigungen wird die private Schule hoheitlich tätig. Rechtsstreitigkeiten um Zeugnisse sind daher vor den Verwaltungsgerichten zu führen. Für sonstige Streitigkeiten aus dem Privatschulverhältnis sind die Zivilgerichte zuständig.

Private Schulen, die nur **genehmigt** (nicht auch anerkannt) sind, haben nicht das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die staatlicher Schulen. Um einen staatlich anerkannten Schulabschluss zu erlangen, müssen ihre Schüler als Externe an den Prüfungen an öffentlichen Schulen teilnehmen.

**Voraussetzung für die staatliche Anerkennung** ist zunächst die dauerhafte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, also die Gleichwertigkeit in Lehrzielen und Einrichtungen und in der Ausbildung der Lehrkräfte.

Darüber hinaus wird – in landesrechtlich unterschiedlichen Formulierungen – für die Anerkennung gefordert, dass die private Schule dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt. Auch hier kann jedoch keine Identität mit öffentlichen Schulen verlangt werden!

Für die Frage, welche Anforderungen an öffentliche Schulen auch von privaten erfüllt werden müssen, ist der Zweck der Vorschrift entscheidend:

Die anerkannte Ersatzschule darf Zeugnisse erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Ihre Zeugnisse müssen also vergleichbar sein. Dazu müssen Schülerinnen und Schüler der privaten Schulen (hinsichtlich der Zeugnisse) den gleichen Prüfungs- und Bewertungsbedingungen unterliegen und die gleichen Chancen haben wie Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen. Durch den Besuch einer privaten anerkannten Schule sollen sie weder benachteiligt werden noch ungerechtfertigte Vorteile erlangen.

Es geht daher bei den Anforderungen für die staatliche Anerkennung insbesondere um den Lehrerfolg der Ersatzschule; man könnte auch sagen: um ihre „Leistungen“. Der Lehrerfolg wird bestimmt durch den Umfang und das Niveau der vermittelten Lehrziele (Lehrpläne, Stundentafeln), die Qualifikation der Lehrkräfte, die bisherigen Ergebnisse der Abschlussprüfungen und durch die Einrichtungen der Schule sowie ihre Organisation.

Auch hier gilt: Die private Schule muss mit der öffentlichen Schule nicht identisch sein.

Auch bei den Anerkennungsvoraussetzungen ist die Privatschulfreiheit zu beachten.

Und auch die staatlich anerkannte Ersatzschule muss zur öffentlichen Schule nur gleichwertig, nicht jedoch gleichartig sein.

### **V. Welche Vorschriften gelten?**

Besonders relevant im Alltag eines Schulträgers und einer Schulleitung ist die Frage, welche der schulrechtlichen Vorschriften auch für die private Schule gelten.

Die Rechtslage ist bereits in jedem einzelnen Bundesland komplex, eine allgemein gültige Darstellung für alle 16 Bundesländer in diesem Rahmen unmöglich. Ich möchte aber versuchen, Ihnen Leitlinien für Ihren Umgang mit den Vorschriften an die Hand zu geben.

1. Eventuell vorhandene Privatschulgesetze bzw. Gesetze über Schulen in freier Trägerschaft sowie eigene Abschnitte der Schulgesetze über Ersatzschulen gelten unmittelbar.

2. Vorschriften, deren Geltung für Ersatzschulen explizit angeordnet ist, gelten ebenfalls unmittelbar.

3. Vorschriften, die sich auf das sogenannte Berechtigungswesen beziehen, also Vorschriften über die Verleihung von Zeugnissen und die Abhaltung von Prüfungen, über die leistungsbezogene Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie über die Entscheidung über das Vorrücken (Wiederholungsverbote etc.) sind von staatlich anerkannten Ersatzschulen anzuwenden.

Sogar im Berechtigungswesen gilt jedoch, dass die Privatschulfreiheit Gleichwertigkeit genügen lässt, und dass keine Gleichartigkeit gefordert werden kann.

Zwar sind private Schulen um so stärker an die Vorschriften der Schulgesetze gebunden, je näher sie am staatlichen Bereich sind, das heißt insbesondere bei der Zeugnisvergabe und den Abschlüssen. Auch dort muss aber die Privatschulfreiheit eine Rolle spielen.

In Bayern steht dies sogar im Gesetz: Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 BayEUG sind staatlich anerkannte Ersatzschulen verpflichtet, unter anderem bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden – und zwar „im Rahmen des Art. 90“; Art. 90 BayEUG wiederholt die grundrechtlichen Freiheitsgewährleistungen. Die Vorschrift des Art. 100 BayEUG ist demnach so zu lesen: Die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen sind im Rahmen der Privatschulfreiheit anzuwenden.

Die Privatschulfreiheit ist es, die den Rahmen bildet – nicht die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen.

Selbst bei der Erteilung von Berechtigungen und bei der Anwendung der dabei für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften ist also die Privatschulfreiheit zu beachten!

4. Um die Geltung sonstiger Vorschriften festzustellen, bedarf es eines Rückgriffs auf die im Grundgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb privater Schulen, nämlich die Gleichwertigkeit der privaten Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, die Gleichwertigkeit in der Ausbildung der Lehrkräfte und die Sicherung der Stellung der Lehrkräfte, sowie das Sonderungsverbot bei der Auswahl der Schüler. Vorschriften, die sich darauf (also z.B. auf Lehrziele und Einrichtungen oder auf die Ausbildung der Lehrkräfte) beziehen, gelten.

5. Wenn es sich bei der privaten Schule um eine staatlich anerkannte Schule handelt, so muss sie zusätzlich zu den Genehmigungsvoraussetzungen auch die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen und dauerhaft einhalten, also die an vergleichbare öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen und einhalten. Maßgebliche Anforderungen sind hier solche, die sich auf den „Lehrerfolg“, auf die Inhalte beziehen, und die Auswirkungen auf die zu erteilenden Berechtigungen haben (z.B. der Fächerkanon sowie Vorschriften über den Lehrplan oder Stundentafeln)

6. In sonstigen Bereichen, bei denen es nicht um Genehmigungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen geht, ist die private Schule frei!

An dieser Stelle lässt sich ein dritter Leitsatz formulieren:

**Vorschriften der Schulgesetze gelten, soweit es um die Erfüllung oder Einhaltung von Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen geht.**

Bei diesem Satz ist das Wörtchen „soweit“ besonders zu beachten. „Soweit“ ist differenzierter als „wenn“:

Geht es um Vorschriften, die mit den Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen in Zusammenhang stehen, etwa um Vorschriften über den Lehrplan oder die Schulorganisation, so gelten diese nicht so wie für die öffentlichen Schulen, sondern nur soweit, nur in dem Maße, in dem es erforderlich ist, um die geforderte Gleichwertigkeit zu erreichen. Sie gelten nicht 1:1. Anders formuliert: Bei der Anwendung und Auslegung von Vorschriften, die sich auf Anerkennungs- und Genehmigungsvoraussetzungen beziehen, ist der Privatschulfreiheit Rechnung zu tragen.

7. In gleicher Weise wie die Frage nach der Geltung der Vorschriften der Schulgesetze lässt sich auch die Frage nach der Geltung der Schulordnungen beantworten. Unter Schulordnungen sollen an dieser Stelle nicht Haus- oder Verhaltensordnungen zu verstehen sein, sondern Rechtsverordnungen im Rang unter dem Landesgesetz (z. B. Prüfungsordnungen, Versetzungsordnungen), die die Schulgesetze konkretisieren.

Einzelne Schulordnungen äußern selbst, inwieweit sie auf Ersatzschulen anwendbar sind. Bei anderen ist nach den schon genannten allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden:

Wenn es um die Erteilung von Berechtigungen, um die Verleihung von Zeugnissen sowie um Entscheidungen über die Aufnahme und das Vorrücken geht, dann gelten die Schulordnungen.

Wenn Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen berührt sind, gelten die Schulordnungen, soweit es die Gleichwertigkeit erfordert.

In sonstigen Bereichen gelten sie nicht.

8. Allgemeine Vorschriften, die sich nicht nur an Schulen, sondern allgemein an Einrichtungen vergleichbarer Art richten, und bei denen es um den Schutz der Allgemeinheit geht, sind anzuwenden. In Betracht kommen etwa baurechtliche Bestimmungen, Vorschriften über Brandschutz und Sicherheit, hygienerechtliche Vorschriften (z. B. für die Schulküche) und gesundheitsrechtliche Bestimmungen (z. B. Meldepflichten bei ansteckenden Krankheiten).

## VI. Freiheit konkret

So viel zur Theorie. Wahrscheinlich wissen Sie nach diesen Ausführungen immer noch nicht, was Sie nun dürfen – und was nicht. Ich habe daher einige Punkte herausgegriffen, die für Sie im Schulbetrieb von Interesse sein könnten, und die länderübergreifend einigermaßen einheitlich zu beurteilen sein sollten.

### 1. Unterricht

#### a) Inhaltliches

Private Schulen haben Gestaltungsfreiheit!

Wichtig dürfte hier insbesondere die Freiheit in der Wahl einer **Lehr- und Erziehungsmethode** sein: Sie sind frei in der Wahl einer bestimmten pädagogischen Form, einer Erziehungsmethode, eines eigenen Bildungs- und Erziehungskonzeptes (z. B. Marchtaler Plan, Montessori-Pädagogik).

Zur Lehrmethode gehören auch die **Lehrbücher und Lehrmaterialien**. Über diese kann frei entschieden werden – vorausgesetzt, dass damit die Lehrziele in gleicher Weise erreicht werden. Wenn allerdings Lernmittelfreiheit gewährt und staatlich finanziert bzw. bezuschusst wird, so setzt die Verwendung von Schulbüchern (jedenfalls in Bayern) voraus, dass sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart, Jahrgangsstufe und im betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind.

Private Schulen dürfen in ihren **Lehrzielen** nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.

Zu den Lehrzielen, in denen private Schulen gleichwertig sein müssen, gehören zunächst die Fächer des Fächerkanons. Der **Fächerkanon** ist als Mindestfächerkanon verpflichtend, zusätzliche Fächer sind möglich.

**Lehrpläne und Stundentafeln** für entsprechende öffentliche Schulen müssen als Mindeststundentafeln und Mindestlehrpläne im gleichen Umfang wie an staatlichen Schulen angewendet werden; geringfügige Abweichungen, die Umfang und Niveau der vermittelten Lehr-

ziele nicht in Frage stellen, sind zulässig. Eigenständige Lehrpläne für kirchliche Schulen können erstellt werden, sind aber genehmigungsbedürftig, sofern sie von einem Mindestlehrplan abweichen. Mit Blick auf die staatlichen Lehrpläne erscheint der Hinweis lohnenswert, dass selbst sie einen allgemeinen pädagogischen Freiraum bieten und Schwerpunktsetzung und Vertiefung im Sinne der kirchlichen Schule ermöglichen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme und das Vorrücken, bei der Vergabe von Zeugnissen und bei der Abhaltung von Prüfungen (also im **Berechtigungswesen**) sind staatlich anerkannte Ersatzschulen an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften gebunden.

Fraglich ist, ob dies auch für Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, große und kleine Leistungsnachweise, landesweite Vergleichsarbeiten und sonstige Formen der Leistungsüberprüfung gilt. Die Schulordnungen geben hier zum Teil sehr detailliert Anzahl, Dauer und Gewichtung vor. Die Materie ist in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlich geregelt, um allgemeine Aussagen treffen zu können.

Als Faustregel mag gelten: In Bereichen, die nicht versetzungsrelevant sind, bestehen mehr Freiheiten als in solchen, die sich unmittelbar auf Zeugnisse oder Abschlüsse auswirken.

Selbst im Bereich der Abschlussprüfungen eröffnet die Privatschulfreiheit jedoch einen Freiraum: Beispielsweise wurde an einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Bayern (keine kirchliche Schule) die Abiturprüfung 2013 auf Tablet-PCs geschrieben. Dies bedurfte selbstverständlich einer Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und selbstverständlich gab es Vorgaben und Vorkehrungen, um ungerechtfertigte Vorteile zu vermeiden und Missbrauch zu verhindern. Vermutlich waren langwierige Verhandlungen im Vorfeld vorausgegangen. Aber die Schule hatte die Freiheit – in einem Bereich, in dem man es nicht vermuten würde.

Auch im Berechtigungswesen gilt also: Es geht mehr als Sie denken – trauen Sie sich!

### **b) Organisatorisches**

Die private Schule darf in ihren *Einrichtungen* nicht hinter den vergleichbaren öffentlichen Schulen zurückstehen.

Unter Einrichtungen sind nicht nur die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen, sondern auch die Organisation der Schule zu verstehen: die Gliederung in Klassen, die zeitliche Gliederung des Schulablaufs, die personelle Organisation. Gleichwertigkeit kann auch hier wieder nur gefordert werden, soweit es mit dem „Lehrerfolg“ der Schule zu tun hat, soweit es also Auswirkungen auf das Ergebnis (Zeugnisse, Abschlussprüfungen) haben kann.

So kann sich etwa die **Klassenstärke** auf die Leistungen der Schüler auswirken, anerkannte Ersatzschulen müssen daher in diesem Punkt gleichwertig sein. Die staatlich vorgegebene Klassenhöchststärke bietet einen Anhaltspunkt für die maximale Klassenstärke; kleinere Klassen sind zulässig, es kann dabei allerdings zu Problemen mit der Refinanzierung kommen.

Die **Gestaltung des Tagesablaufs** hat nichts mit dem „Lehrerfolg“ der Schule, nichts mit Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen zu tun. Deswegen ist die private Schule frei, was Unterrichtsbeginn und -ende, Lage und Dauer der Pausen, einen gemeinsamen Wochen- oder Tagesbeginn oder -abschluss mit einer Gebetszeit, die Stundenplangestaltung, verpflichtende betreute Studierzeiten, Hausaufgabenbetreuung usw. angeht. Selbst die Dauer der Schulstunden darf geändert werden, wenn insgesamt die in der Stundentafel vorgesehene Zeit eingehalten wird: das 45-Minuten-Raster ist nicht zwingend.

Auch **Lage und Dauer der Ferien** sind für private Schulen nicht verbindlich. Anerkannte Ersatzschulen müssen die an vergleichbare öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen und dafür einen gleichwertigen Lehrerfolg aufweisen. Wie sie dazu kommen, wie sie also den vorgegebenen (Mindest-)Lehrstoff und die vorgesehene (Mindest-)Stundenzahl auf das Schuljahr verteilen, bleibt ihnen überlassen. Daher sind auch einzelne schulfreie Tage zulässig, etwa am Patrozinium der Schule oder am Festtag des Ordensgründers.

**Besinnungstage**, Orientierungstage, Umwelttage, **soziale Aktionen**, verschiedene Formen von Praktika (Sozialpraktikum, Compassion-Projekt ...) sind ohne weiteres zulässig. Allerdings muss sich der dadurch bedingte Unterrichtsausfall im Rahmen halten und es dürfen keine Lücken bei der Vermittlung von Pflichtstoff auftreten.

Sie dürfen mehr als Sie denken – trauen Sie sich!

Sie können die Schulwoche und den Schultag gestalten, Programme für Orientierungstage, Sozialpraktika und Gemeinschaftstage entwickeln, Raum geben für Feiern, die das Miteinander der Schulfamilie stärken, die „Kirchlichkeit“ Ihrer Schule im Schulalltag leben ... Der Bereich der Anerkennungsvoraussetzungen und das Berechtigungswesen werden davon meist nicht berührt. Und selbst dort ist nur Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit gefordert!

## **2. Erziehungsgemeinschaft**

Nach den Qualitätskriterien für Katholische Schulen versteht sich die einzelne Katholische Schule „als eine Gemeinschaft, in der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, der Schulträger sowie die nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in je eigener Weise und mit je spezifischer Verantwortlichkeit an dem gemeinsamen Projekt der Erziehung und Bildung zusammenwirken“ (aus der Präambel).

### **a) Lehrkräfte**

#### **aa) Freiheit der Lehrerwahl**

Lehrkräfte prägen mit ihrer Persönlichkeit, mit ihrer Überzeugung, mit ihrem Engagement ganz wesentlich den Schulalltag. Zur Privatschulfreiheit gehört daher unabdingbar die **Freiheit der Lehrerwahl**.

Damit eine Lehrkraft an Ihrer Schule tätig sein darf, bedarf es allerdings einer **Genehmigung**. Dies ist leider ein Bereich, in dem die Praxis der Schulaufsichtsbehörden die grundgesetzliche Freiheit erheblich einschränkt.

## **(1) Gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung**

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört zunächst die **gleichwertige wissenschaftliche Ausbildung**. Bei Lehrkräften mit vollständiger Lehramtsausbildung im jeweiligen Land und für die jeweilige Schulart (sog. Erfüllern) ist sie unproblematisch gegeben. Bewerber ohne Lehramtsausbildung, aber mit anderweitigen Studienabschlüssen haben zwar ein wissenschaftliches Studium, aber keine pädagogische Ausbildung. Der pädagogisch-didaktische Aspekt wird trotz des Wortlauts in der Praxis jedoch gefordert; man legt dazu einfach den Begriff „wissenschaftliche Ausbildung“ weit aus. Den notwendigen Nachweis der pädagogischen Eignung können sogenannte Nichterfüller durch eine Tätigkeit an der Schule erbringen. Sie sollten dann schulrechtlich (nicht besoldungsrechtlich) den Erfüllern gleichgestellt sein. Allerdings gibt es Schulaufsichtsbehörden und leider auch Verwaltungsgerichte, die an privaten Ersatzschulen eine gewisse Quote an Lehrkräften mit voller Ausbildung fordern. Dies ist einer der Punkte, der aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erscheint.

Auch hinsichtlich der einzuholenden Unterrichtsgenehmigung für eine Lehrkraft gilt: Trauen Sie sich – und bleiben Sie dran. Wenn die Unterrichtsgenehmigung für eine Lehrkraft verweigert wird, fragen Sie nach; legen Sie dar, warum die Ausbildung gleichwertig ist, und legen Sie dazu gegebenenfalls Prüfungsordnungen und Studienordnungen vor. Auch Mitarbeiter von Behörden können sich hin und wieder eines Besseren besinnen.

## **(2) Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung**

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.

Die rechtliche Stellung ist gesichert, wenn arbeitsrechtliche Mindeststandards eingehalten werden. Dies ist in der Regel unproblematisch.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung verlangt das Grundgesetz ebenfalls nur die „Sicherung“. Die Lehrkraft soll von ihrer Vergütung angemessen leben und sich voll ihrem Beruf widmen können.

Die Landesgesetze gehen darüber hinaus. Sie fordern, dass die **Gehälter der Lehrkräfte** an privaten Schulen hinter denen der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich, das heißt nicht mehr als 10-20% zurückbleiben. Eine noch weitergehende Gleichstellung erfolgt in einigen Ländern über die Hintertür der staatlichen Finanzierung, wenn etwa Voraussetzung für die Finanzhilfe ist, dass den Lehrkräften „Bezüge nach staatlichen Grundsätzen“ gewährt werden. Die Verfassungsmäßigkeit derartiger Vorschriften bzw. Praktiken ist fraglich – im Alltag gibt es aber wenig Handhabe dagegen.

Wenn Ihnen allerdings Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde zu weit zu gehen scheinen, kann es sich durchaus lohnen, nach der Rechtsgrundlage zu fragen.

## **bb) Kollegium**

Die Zusammenarbeit im Lehrerkollegium ist ein gutes Beispiel für die Reichweite der Schulordnungen:

**Lehrer- und Klassenkonferenzen** müssen in der von der jeweiligen Schulordnung vorgeschriebenen Form nur stattfinden, wenn es um Angelegenheiten geht, in denen staatliche Vorschriften zwingend einzuhalten sind, z. B. bei der Entscheidung über das Vorrücken oder bei der Festsetzung des Zeugnisses.

In Angelegenheiten, in denen staatliche Vorschriften nicht zwingend einzuhalten sind, also beispielsweise bei der Gestaltung des Schulalltags, bei Fragen der Lehr- oder Erziehungsmethode, bei disziplinarischen Maßnahmen, bei der Schwerpunktsetzung innerhalb des Lehrplans usw. ist die Schule in der Ausgestaltung der Beteiligung und des Zusammenwirkens der Lehrkräfte frei!

In diesen Angelegenheiten können Konferenzen, Fachsitzungen und Dienstbesprechungen einberufen werden, müssen aber nicht. Der Inhalt entsprechender Konferenzen geht die Schulaufsichtsbehörde nichts an. Sie hat diesbezüglich kein Überprüfungsrecht, weder durch persönliche Anwesenheit noch durch Anforderung der Protokolle oder Niederschriften.

## **b) Schülerinnen und Schüler**

### **aa) Freiheit der Schülerwahl**

Auch die freie Schülerwahl ist ein Element der grundgesetzlich garantierten Privatschulfreiheit. Sie ermöglicht die Ausnutzung der Freiheit in der pädagogischen und religiösen Prägung (z. B. durch monoedukative Ausrichtung oder eine strikte konfessionelle Bindung).

Einschränkend bestimmt Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf. Private Schulen sollen nicht „Standesschulen“ reicher Schichten sein. Darüber, welche **Schulgeldhöhe** noch angemessen, noch leistbar ist, so dass eine Sonderung nicht gefördert wird, gibt es unterschiedliche Ansichten. Aktuell liegen die in Rechtsprechung und Literatur genannten Beträge bei 60 € bis 120 € monatlich.

Wegen des Zeugnisrechts staatlich anerkannter Ersatzschulen sind bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler die **leistungsbezogenen Aufnahmekriterien** der Schulgesetze beziehungsweise Schulordnungen anzuwenden. So dürfen etwa die staatlichen Regelungen über Altersgrenzen, Aufnahmeprüfungen, Probezeit und gegebenenfalls erforderliche Leistungsnachweise nicht unterlaufen werden. Eine Schülerin, die an einer staatlichen Schule aus leistungsbedingten Gründen (z.B. wegen zweimaliger Nichtversetzung) keinen Abschluss machen kann, darf diesen auch nicht über den Umweg der privaten Schule erreichen.

### **bb) Ordnungsmaßnahmen**

Die Schulgesetze oder Schulordnungen enthalten Kataloge gestufter Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweise, Ausschluss vom Unterricht, Entlassung aus disziplinarischen Gründen). Hier wird in der Praxis häufig die Frage gestellt, ob diese staatlichen Maßnahmen an der privaten Schule angewendet werden müssen.

Die Antwort lautet: Als staatliche und somit hoheitliche Maßnahmen dürfen sie nicht angewendet werden. Die Beilehung von staatlich anerkannten Ersatzschulen mit Hoheitsrechten

(z. B. mit dem Recht zur Zeugnisvergabe) erstreckt sich nicht auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen. Auf dem Gebiet der erzieherischen und disziplinarischen Maßnahmen ist die private Schule privatrechtlich tätig. Rechtliche Grundlage für Maßnahmen ist daher der Schulvertrag, nicht das jeweilige Schulgesetz oder die Schulordnung.

Eine Rechtsgrundlage für den staatlichen Maßnahmen vergleichbare Ordnungsmaßnahmen an privaten Schulen kann dadurch geschaffen werden, dass in den Schulvertrag eine Klausel aufgenommen wird, wonach die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden können, die Schule dabei aber ausdrücklich nicht hoheitlich tätig wird.

Wieso sollte eine private Schule aber bei Ordnungsmaßnahmen den Staat kopieren? Es geht nicht um die Erteilung von Berechtigungen, sondern um einen genuin pädagogischen Bereich, in dem die Schule Gestaltungsfreiheit hat. Die Schule kann ihren Gestaltungsspielraum nutzen, indem sie einen eigenständigen Katalog pädagogischer Maßnahmen erstellt und gegebenenfalls eigenständige Bezeichnungen der Maßnahmen wählt. Die Schulaufsichtsbehörde geht ein solcher Katalog nichts an. Sie ist nicht für etwaige Beschwerden von Schülern oder Eltern zuständig.

### **c) Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern**

Wenn kirchliche Schule Erziehungsgemeinschaft ist, dann bedingt dies Elternmitwirkung und Schülervertretung.

In welcher Form sie an einer privaten Schule zu praktizieren sind, wird in den einzelnen Ländern sehr uneinheitlich geregelt. In Bayern gelten die Vorschriften über Elternmitwirkung und Schülermitverantwortung an privaten Schulen nicht, andere Länder fordern gleichwertige Formen der Mitwirkung oder Formen der Mitwirkung in angemessener Weise.

Es ist daher möglich und ratsam, eigene Schulmitwirkungsordnungen zu erlassen und so dem eigenen Bildungskonzept und dem kirchlichen Profil Rechnung zu tragen. Je nach Ausgestaltung der Eltern- und Schülermitwirkung im staatlichen Bereich kann es auch erforderlich sein, nicht auf staatliche Vorschriften zu verweisen, sondern das spezifische Bildungskonzept und das kirchliche Profil gegenüber der Umgestaltung durch Mitwirkungsgremien zu sichern, indem in einer eigenen Schulmitwirkungsordnung etwa besondere Entscheidungsbefugnisse oder Einflussmöglichkeiten des Trägers vorbehalten werden.

## **VII. Reichweite staatlicher Aufsicht**

„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“, so steht es in Art. 7 Abs. 1 GG noch vor der Gewährleistung der Privatschulfreiheit.

„Das gesamte Schulwesen“ bedeutet: auch das Privatschulwesen. Allerdings wird die Reichweite der staatlichen Aufsicht dabei durch die Privatschulfreiheit bestimmt.

Gegenüber öffentlichen Schulen ist die Aufsicht sehr weitgehend. Sie geht bis hin zur Überprüfung der pädagogisch-fachlichen Umsetzung staatlicher Vorgaben im konkreten Unter-

richt. Die Schulaufsichtsbehörde hat Ersetzungsbefugnis, sie kann also Entscheidungen der Schule durch eigene ersetzen, und sie hat im Rahmen der Dienstaufsicht Weisungsbefugnisse gegenüber den Lehrkräften. Wie weit demgegenüber die pädagogische Eigenverantwortung (auch der öffentlichen Schule) und die pädagogische Freiheit der Lehrer reicht, kann im Einzelfall eine spannende Frage sein.

Gegenüber Privatschulen ist die Schulaufsicht durch die Privatschulfreiheit eingeschränkt: Es handelt sich im Wesentlichen um eine Kontrolle dahingehend, ob die für die private Schule geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Welche Rechtsvorschriften gelten schulrechtlich für private Schulen? Diejenigen, bei denen es um Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen geht, und diese auch nur, soweit es um Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen geht. Die Schulaufsicht kann also lediglich die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen. Eine weitergehende inhaltliche Aufsicht besteht gegenüber privaten Schulen nur in dem Bereich, in dem ihnen Hoheitsrechte verliehen sind, das heißt im Berechtigungswesen (beispielsweise bei der Erteilung von Zeugnissen und der Abhaltung von Prüfungen). In einzelnen Bundesländern geht die Aufsicht so weit, dass die Prüfungen an Ersatzschulen unter Vorsitz eines staatlichen Prüfungsleiters abgehalten werden müssen.

In Bereichen, in denen die private Schule frei ist, hat die Schulaufsichtsbehörde keine Eingriffs- oder Kontrollbefugnisse.

Für die Reichweite staatlicher Aufsicht lässt sich also folgender vierter Leitsatz formulieren:

**Die Schulaufsichtsbehörde darf nur handeln, soweit es um die Überprüfung der Einhaltung von Genehmigungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen oder um das Berechtigungswesen geht.**

Adressat der Maßnahmen ist ausschließlich der Schulträger. Diesem wird die schulaufsichtliche Genehmigung erteilt, dieser muss die Genehmigungsvoraussetzungen einhalten und erforderlichenfalls auf Schulleiter und Lehrkräfte einwirken. Abgesehen vom Fall der Tätigkeitsuntersagung wegen fehlender persönlicher Eignung hat die Schulaufsichtsbehörde keine Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrkräften einer privaten Schule. Für „Dienstaufsichtsbeschwerden“ erzürnter Eltern wegen des Verhaltens von Lehrkräften ist sie nicht zuständig. Informationsrechte der Aufsichtsbehörde bestehen nur, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, also zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen. Angelegenheiten, in denen die Schule frei ist, und in denen keine Gleichwertigkeit erforderlich ist, gehen die Aufsichtsbehörde nichts an.

## VIII. Schlusswort

Ich möchte Sie am Schluss noch einmal zur Freiheit ermutigen:

Ich rate nicht dazu, wegen jeder Kleinigkeit mit der Schulaufsichtsbehörde zu streiten.

Ich rate nicht dazu, in unerheblichen Fragen vors Verwaltungsgericht zu ziehen, und unnötig Ressourcen zu vergeuden. In grundsätzlichen Fragen kann es sich aber durchaus lohnen: Der Streit um die Zulassung eines reinen Jungengymnasiums in Brandenburg ging bis vors Bun-

des Verwaltungsgericht – und der Schulträger hat letztlich obsiegt (BVerwG, Urteil vom 30.01.2013, BVerwG 6 C 6.12).

Wozu ich ermutigen möchte, und dazu bedarf es keiner Rechtsstreitigkeiten und oft noch nicht einmal der Auseinandersetzung mit der Schulaufsichtsbehörde:

Nutzen Sie auf jeden Fall den Ihnen unstreitig zustehenden Freiraum! Gestalten Sie den Schulalltag entsprechend dem kirchlichen Profil Ihrer Schule. Gestalten Sie das Schulleben und das Miteinander so, dass erfahrbar wird: Wir sind eine Schule aus christlichem Geist. Wir sind eine kirchliche Schule. Gestalten Sie ihre Schule so, dass sie ein Lebensraum wird, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.

Das wird für die Schülerinnen und Schüler, für die Eltern, für die Lehrkräfte, für die Verwaltungsangestellten im konkreten Alltag spürbar: In der täglich gelebten Schulgemeinschaft, im Umgang miteinander und füreinander, in Projekten und Aktionen.

Dazu brauchen Sie vor allem eine entsprechende Grundhaltung und ein daraus erwachsenes Engagement, dazu brauchen Sie überzeugende Lehrerpersönlichkeiten; ein entsprechendes Bildungs- und Erziehungskonzept kann hilfreich sein. Ob es für Ihren Auftrag als kirchliche Schule zusätzlich notwendig ist, um Ausnahmegenehmigungen zu kämpfen, müssen Sie im Einzelfall selbst entscheiden.

Der Ihnen verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich zustehende Gestaltungsspielraum ist weit.

Sie dürfen – trauen Sie sich!

Nur wenn Sie selbst Freiheit wagen, können Sie zur Freiheit erziehen und ermutigen.

Daher zum Schluss noch einmal die wesentlichen Leitsätze dieses Vortrags:

**Private Schulen sind anders. Sie müssen gleichwertig sein, nicht gleichartig.**

Und:

**Privatschulfreiheit ist ein Grundrecht.**

Trauen Sie sich – Sie dürfen!

#### **Weiterführende Literatur:**

*Baldus*, Katholische freie Schulen im staatlichen und kirchlichen Recht, Pädagogik und Freie Schule Heft 58 (2001)

*Keller/Krampen*, Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft – Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Baden-Baden 2014